

Antrag Nr. 06-O-19-0021 101500

Betreff:

Müllabfuhrzeiten der ELW

Antragstext:

“Nach der 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BGBL I S. 3478) ist seit dem Jahr 2002 das Betreiben von Müllsammelfahrzeugen (nr. 47 der Spalte 2) (landläufig “Müllabfuhr” genannt) zwischen 20.00 Uhr abends und 07.00 Uhr morgens verboten, um die Bevölkerung vor vermeidbarem Lärm zu schützen.

In Naurod wird, auch in den geschützten allgemeinen und reinen Wohngebieten, der Müll teilweise schon deutlich vor 07.00 Uhr morgens abgeholt. Die Nachtruhe vieler Bürgerinnen und Bürger wird dadurch erheblich gestört.

Der Magistrat wird diesbezüglich gebeten zu berichten,

ob den Entsorgungsbetrieben (ELW) eine Ausnahmeerlaubnis “im Einzelfall” durch die “nach Landesrecht zuständige Behörde” erteilt wurde.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Magistrat gebeten, bei den ELW die Einhaltung der bußgeldbewehrten Vorschriften (s.o.) einzufordern.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich in der Ortsbeiratssitzung.